

## Änderungen bei 3G am Arbeitsplatz ab 8.11.2021

Auszug aus dem Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, Bgld und Wien

Durch die 1. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (BGBl II 456/2021) wird mit 8. November 2021 die 3G-Regelung am Arbeitsort verschärft. Als 3G-Nachweis werden **Antigentests zur Eigenanwendung** und **Nachweise über neutralisierende Antikörper** nicht mehr anerkannt. Ab 8.11.2021 kann ein 3G-Nachweis daher wie folgt erbracht werden:

- **Geimpft:** Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
  - **Zweitimpfung**, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage liegen müssen;
  - **Impfung ab dem 22. Tag** nach der Impfung, bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (=Janssen),
  - **Impfung**, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein **positiver PCR-Test** bzw vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf (=Impfung Genesener),
  - weitere Impfung (**Auffrischungsimpfung**), wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung mindestens 120 Tage liegen oder bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen.
- **Genesen:**
  - **Genesungsnachweis** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
  - **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich infizierte Person ausgestellt wurde,
- **Getestet:**
  - Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **PCR-Tests**, dessen Abnahme nicht länger als **72 Stunden** (in Wien: 48 Stunden) zurückliegen darf,
  - Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests**, dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf.

Die zweiwöchige Übergangsfrist für die 3G-Regel am Arbeitsort, in der Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber eines Arbeitsortes, die über keinen 3G-Nachweis verfügen durchgehend eine FFP-2-Maske tragen können, bleibt unverändert aufrecht.

**Achtung! Sonderregelung für Wien:** In Wien gilt seit 1.11.2021 ein negativer PCR-Test nur 48 Stunden ab Probenahme.

## Generalkollektivvertrag zu Corona Maßnahmen

Dieser Kollektivvertrag wurde befristet bis 30.4.2022 abgeschlossen und gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Arbeitnehmer, die zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, haben nach drei Stunden Maskentragen den Anspruch auf eine Maskenpause von mindestens 10 Minuten. Bei Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) kann der Arbeitnehmer das Tragen einer Maske ablehnen. Die Kollektivverträge wurden gesondert für Niederösterreich, das Burgenland und Wien vereinbart. Der Kollektivvertrag für Niederösterreich wird in der Anlage übermittelt. Die inhaltlich identischen Kollektivverträge für das Burgenland und Wien stehen im Mitgliederbereich der Website [www.arbeitgeberverband.at](http://www.arbeitgeberverband.at) zur Verfügung.